



Gemeinde Eglisau

Reglement Jokertage

Schule Eglisau

angepasste Version, gültig ab Schuljahr 2023/24

von der Schulpflege genehmigt am 15.08.2023

Aktualisiert August 2023



Gesetzliche Grundlagen bezüglich der Regelung der Jokertage

1. Kantonale Vorschriften

1.1. Volksschulgesetz (LS 412.100)

§ 28 Die Verordnung regelt das Absenzwesen und die Dispensation vom Unterricht oder von einzelnen Fächern.

1.2. Volksschulverordnung (LS 412.101)

§ 30 Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).

- a) Die Gemeinde können bestimmen, dass sämtliche auf die Kindergartenstufe, auf die 1.-3. Primarklasse, auf die 4.-6. Primarklasse beziehungsweise auf die Sekundarstufe fallenden Jokertage auch zusammengefasst bezogen werden können.
- b) bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttage keine Jokertage bezogen werden können.

Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

2. Geltungsbereich

2.1. Dieses Reglement hat Gültigkeit für die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe der Schule Eglisau.



3. Regelung Schule Eglisau

- 3.1. Die Jokertage können tageweise oder zusammenhängend je Schulstufe bezogen werden. Es sind folgende Anzahl Jokertage:
 - Vier Tage für die zwei Jahre Kindergarten
 - Sechs Tage für die drei Jahre 1.-3. Primarklasse
 - Sechs Tage für die drei Jahre 4.-6. Primarklasse
 - Sechs Tage für die drei Jahre 1.-3. Sekundarklasse
- 3.2. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.
- 3.3. Nicht bezogene Jokertage verfallen und können nicht in die neue Schulstufe übertragen werden.
- 3.4. An folgenden Anlässen ist der Bezug von Jokertagen nicht möglich:
 - Klassenlager / Abschlusslager
 - Schnupperwochen (Sek)
 - Sporttage / Spielmorgen / Osterlauf der Sek
 - Rheinschwimmen
 - erster Schultag in einer neuen Klassenstufe und letzter Schultag einer Klassenstufe
 - weitere nicht aufgeführte besondere Anlässe im Schulalltag.
- 3.5. Die Erziehungsberechtigten melden den Bezug der Jokertage im Voraus (wenn möglich zwei Tage) über Escola unter „Absenzen“. Ein Formular ist nicht mehr notwendig.
- 3.6. Das Aufarbeiten des verpassten Schulstoffes liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten und der Schülerin / des Schülers.
- 3.7. Die Jokertage werden im Escola dokumentiert.

Das angepasste Jokertage-Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2023/24 in Kraft.

SCHULPFELGE EGLISAU